

präventi  n
im bistum mainz

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

Katholische Innenstadtgemeinden in Mainz

St. Ignaz,

St. Peter – St. Emmeran,

St. Stephan,

Domgemeinde St. Martin

und St. Quintin,

vertreten durch Pfarrer Thomas Winter

und die Verwaltungsräte

in der Fassung vom 24.06.2024



KATHOLISCH
Mainz-City

Inhalt

1. Präambel	2
2. Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt	3
2.1. Die Ziele unseres ISK sind:	3
2.2. Formen von sexualisierter Gewalt	3
2.3. Täter*innenstrategien	4
3. Schutz- und Risiko-Analyse	5
4. Verhaltenskodex	7
4.1. Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz und Körperkontakten	7
4.2. Sprache und Wortwahl	8
4.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	8
4.4. Beachtung der Intimsphäre u.a. bei Veranstaltungen mit Übernachtung	9
4.5. Stärkung von Kindern durch Mitsprache und Konfliktmanagement	9
4.6. Zulässigkeit von Geschenken	10
4.7. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	10
4.8. Kenntnis der Kinderrechte	10
5. Prüfung der Eignung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen	11
5.1. Anerkennung des Institutionelles Schutzkonzept und ggf. Leitbild / pädagogisches Konzept im entsprechenden Arbeitsbereich	11
5.2. Teilnahme an Präventionsschulungen	11
5.3. Vorlage Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	12
6. Beschreibung von Beschwerde- und Meldewegen	12
6.1. Beschwerdewege	12
6.2. Meldewege im Verdachtsfall	13
6.3. Ansprechpartner*Innen im Bereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung	14
7. Inkrafttreten und Qualitätsmanagement	15
8. Hilfs- und Beratungsangebote	16
9. Anlagen	18

1. Präambel

Die Prävention gegen alle Formen sexualisierter Gewalt ist in unseren Pfarreien der Mainzer Innenstadt ein wichtiges Anliegen und eine verbindliche Vorgabe des Bistums Mainz.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt systematisch alle Maßnahmen innerhalb der Pfarreien zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. Alle Interessierten erhalten einen Überblick darüber, was die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen¹ dafür tun, damit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene hier sichere Orte vorfinden, in denen sie leben und ihre Persönlichkeit, Beziehungen und persönlichen Glauben entfalten können. Allen Mitarbeiter*Innen in unseren Pfarreien dient das ISK als verbindliche Grundlage für ihre Mitarbeit.

Das ISK wurde in einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Gemeindeferentin Michaela Dulisch erstellt. Beteiligt waren neben der zweiten Präventionskraft Diakon Michael Ickstadt je ein bis zwei ehrenamtliche Vertreter*Innen aus den Pfarrgemeinderäten aller Innenstadtpfarreien, aus der Jugend von St. Peter, der Hausaufgabenhilfe in St. Ignaz, sowie Mitarbeiter*Innen der verschiedenen Berufsgruppen aus dem Pastoralteam. Auch Beratungen im Jugendausschuss von St. Peter sowie die Ergebnisse einer Befragung von Kindern, Jugendlichen und Eltern wurden bei der Schutz- und Risikoanalyse sowie der Erarbeitung des Verhaltenskodex berücksichtigt. Ein Austausch mit den ISK-Teams der Neustadt und Oberstadt im Pastoralraum hat ebenfalls zur Erarbeitung beigetragen. Der Entwurf des vorliegenden ISK wurde den Pfarreigremien zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt.

Dabei wurde der Schwerpunkt zunächst auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Katechese gesetzt. In einem zweiten Schritt ab Herbst 2024 werden auch Bereiche in den Blick genommen, in denen Begegnungen mit schutzbedürftigen Erwachsenen stattfinden, um das vorliegende ISK fortzuschreiben.

Die beiden Kindertagesstätten St. Rochus und St. Peter – St. Emmeran haben ihren Gegebenheiten angepasste eigene Schutz- und Risikoanalysen sowie Verhaltenskodizes formuliert, die Teil dieses ISK sind und in der entsprechenden Kita angefragt werden können. Der Pfadfinderstamm Don Greif der DPSG hat ein eigenes ISK; dazu sind Informationen beim Stammesvorstand erhältlich.

Nach fachlicher Prüfung durch die „Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt“ im Bistum Mainz wurde das ISK vom Rechtsträger in folgenden Sitzungen der Verwaltungsräte ab sofort in Kraft gesetzt: St. Peter am 19.09.2024, St. Stephan am 27.09.2024, St. Ignaz am 23.10.2024, Dom St. Martin am 06.11.2024, Verwaltungsrat St. Quintin am 07.11.2024.

Haupt- und Ehrenamtliche haben daran mitgewirkt, das ISK in seiner aktuell vorliegenden Form zu veröffentlichen. Ihnen allen sei ausdrücklich dafür gedankt! Letztlich war allen Beteiligten wichtig, dass wir gemeinsam Verantwortung dafür tragen, in unseren Pfarreien sichere Orte und Aktivitäten zu bieten und eine Kultur der Achtsamkeit zu leben.

¹ Mit diesem ISK sollen alle Menschen in den Innenstadtpfarreien angesprochen werden. Niemand soll sich ausgeschlossen fühlen. Dies soll die Formulierung mit Genderstern ermöglichen.

2. Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Die verbindliche Grundlage für unser Schutzkonzept sind folgende Ordnungen des Bistums Mainz in der jeweils gültigen Fassung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie deren Ausführungsbestimmungen
- und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).

2.1. Die Ziele unseres ISK sind:

- Sensibilisierung für die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen,
- Handlungssicherheit und Orientierung für Mitarbeiter*Innen und Teilnehmer*Innen,
- Förderung eines grenzachtenden Umgangs in alltäglichen Begegnungen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen,
- Transparenz über unser pastorales und soziales Handeln im Gemeindeleben schaffen,
- konsequentes Eingreifen und Verfolgen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- und umfassende Hilfestellung für Betroffene.

2.2. Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

„Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt

- ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),

- mit geringem Körperkontakt (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...)
- mit intensivem Körperkontakt (z.B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw.
- mit sehr intensivem Körperkontakt (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung).

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.²

2.3. Täter*innenstrategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles, besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft, bzw. sozialem oder beruflichem Status. Folgende Strategien nutzen Täter*innen, um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter*innen sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.
- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter*innen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum „Testen“.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du

² Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Seite 11, BDKJ und BJA des Bistums Mainz, 2018

hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“³

3. Schutz- und Risiko-Analyse

Der erste Schritt zur Erstellung des vorliegenden Schutzkonzepts war die Durchführung einer Schutz- und Risikoanalyse im Frühjahr 2023. Diese dient dazu, anhand der Auseinandersetzung mit Orten und Gelegenheiten, Abläufen und Strukturen sowie dem Miteinander der handelnden Personen in unseren Kirchengemeinden Schwachstellen und Gefahrenmomente zu erkennen, die von potentiellen Täter*Innen ausgenutzt werden könnten.

Die Schutz- und Risikoanalyse basiert einerseits auf den Erfahrungen der Mitarbeiter*Innen der Arbeitsgruppe ISK in unterschiedlichen Rollen als Teilnehmer*Innen an gemeindlichen Veranstaltungen, als haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen, als Jugendliche oder Eltern sowie in Verantwortung in Gremien der Pfarreien. Weiterhin konnten Kinder, Jugendliche und Eltern ihre Erfahrungen in einer anonymen Befragung mitteilen. Diese erhebt nicht den Anspruch auf ein repräsentatives Ergebnis, liefert aber exemplarisch einige Erfahrungen und Denkanstöße. Vor allem – auch das soll an dieser Stelle einfließen – wurde in der Befragung viel Lob und Dank für das Engagement geäußert, das die Befragten bereits als sehr verantwortungsvoll und als sichere Angebote wahrnehmen.

Die große Bandbreite an Zusammenkünften von Menschen unterschiedlicher Altersstufen, von Orten innerhalb der Pfarreien sowie von vielfältigen Angeboten geht mit einer großen Bandbreite an möglichen Gefährdungsmomenten einher. Einige wesentliche Gefährdungsmomente sollen hier erwähnt werden:

Bei **Ausflügen, Übernachtungsaktionen, Freizeiten oder im Zeltlager** kann es zu verschiedenen sensiblen Situationen kommen, die zu Unsicherheiten oder Unwohlsein bei Verantwortlichen, Gruppenleiter*Innen oder Teilnehmer*Innen führen können. Dazu gehört der **Umgang mit der Intimsphäre** der Teilnehmenden sowie der Umgang mit individuellen Grenzen und Bedürfnissen von **Nähe und Distanz**, z.B. Regelung von Duschzeiten, Körperkontakte, Umgang mit körperbetonten Spielen, Erste Hilfe, Zeckenkontrolle, Trösten bei Heimweh oder auch Dynamiken innerhalb von Gruppen, in denen man sich nicht traut, „nein“ zu sagen.

Der Umgang mit diesen Situationen wurde sowohl im Jugendausschuss von St. Peter als auch in der Arbeitsgruppe ISK ausführlich diskutiert und im Verhaltenskodex dokumentiert.

Ausführlich diskutiert hat die Arbeitsgruppe auch, welche Konsequenzen sich aus nicht vermeidbaren **1 zu 1 Situationen** ergeben. Diese können in der Jugendarbeit vorkommen sowie auch in der Sakristei bei Begegnungen zwischen einzelnen Messdiener*Innen und Küster*Innen oder Priestern / Geistlichen. In der Umfrage wurde geäußert, dass Kinder sich in dieser Situation besonders unwohl fühlen, wenn sie die erwachsene Person nicht so gut kennen.

Ein Fokus lag auch auf **Einzelkontakten im seelsorglichen Kontext**, z.B. bei Seelsorgegesprächen oder der (Kinder-)Beichte. Besonders in der Sakramentenkatechese wurden bereits in den vergangenen Jahren gute Formen gefunden, die Kindern und

³ vgl. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen. Aachen 2013, S. 7

Jugendlichen eine positive Erfahrung dieses Sakraments in einem ihrem Alter angemessenen, grenzachtenden, transparenten Rahmen ermöglichen. Sowohl die Ängste und Befürchtungen zu diesem Thema als auch positive Rückmeldungen zur aktuellen Gestaltung wurden in Gesprächen und der Umfrage von Eltern zurückgemeldet.

In vielen Bereichen im pastoralen Handeln bestehen Gefährdungsmomente durch **Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse** zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und auch zwischen Erwachsenen in unterschiedlichen Formen. Sie ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, in Anstellungsverhältnissen, unterschiedlichem Dienstalter oder auch durch die Möglichkeit, Ressourcen wie Räume und Budgets für Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Die Befragung der Eltern hat gezeigt, dass **Transparenz und persönlicher Kontakt** für sie ein wesentliches Merkmal von Sicherheit und Schutz darstellen. Sie möchten Verantwortliche für Angebote in den Pfarreien gerne persönlich kennen. Ebenso sind ihnen ein guter Informationsfluss und die Bereitschaft zu Fragen und offenen Gesprächen, auch für Kritik wichtig. Als Verbesserungsvorschlag wurde an mehreren Stellen genannt, dass mit den Kindern offen über das Thema sexualisierte Gewalt gesprochen werden soll, auch über Regeln, damit die Kinder wissen, welches Verhalten von Erwachsenen ihnen gegenüber angemessen ist und welches fragwürdig.

Gleichzeitig wurde auch die eigene **Verantwortung der Eltern** erwähnt, dazu soll hier aus einem der Antwortbögen eines Elternteils zitiert werden: „Ich hoffe, dass mein Kind sich jederzeit an mich wendet, wenn ihm etwas ungut vorkommt, da in erster Linie ich als Elternteil der verantwortliche Ansprechpartner für mein Kind und seine Belange bin. Hierfür braucht es Sensibilität, gemeinsame Zeit und Aufmerksamkeit, die ich meinem Kind entgegenbringen muss. Dann können evtl. Missstände rechtzeitig entdeckt werden.“

Grundsätzlich machen **Defizite** Kinder besonders verletzlich, beispielsweise emotionale und / oder körperliche Bedürftigkeit, fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen.⁴ Daher ist es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Mitarbeiter*Innen pädagogischer Einrichtungen sowie anderer Lebensorte wie Vereinen, Verbänden und auch Kirchengemeinden, Kinder zu stärken, damit sie für sich und ihre Rechte einstehen können.

Zuletzt seien noch **organisatorische Aspekte zur Dokumentation von Präventionsschulungen, Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen** erwähnt. In allen Gemeinden gibt es bereits seit Jahren einen Dokumentationsordner. Darin haben sich teilweise jedoch Lücken gezeigt, deren Aufarbeitung derzeit noch läuft. An mancher Stelle müssen noch Klärungen erfolgen, wie die Dokumentation, Information und Einführung neuer Mitarbeiter*Innen in die Präventionsmaßnahmen besser erfolgen kann.

⁴ https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf

4. Verhaltenskodex

Aufgrund der Überlegungen zur Schutz- und Risikoanalyse und der Beratungen im Jugendausschuss St. Peter sowie innerhalb der Arbeitsgruppe ISK wurden folgende Kriterien für einen Verhaltenskodex erstellt. Dieser bietet allen Mitarbeiter*Innen und Teilnehmenden an Veranstaltungen unserer Pfarreien Orientierung und Sicherheit. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen werden in Zukunft bei Aufnahme einer Tätigkeit in unseren Pfarreien diesen Verhaltenskodex als Grundlage für ihre Tätigkeit mit ihrer Unterschrift anerkennen.

Ein detailliertes Regelwerk, das die Jugend St. Peter für ihre Aktivitäten erstellt hat, ist in den Verhaltenskodex eingeflossen und in der Anlage dokumentiert. (Anlage 1)

4.1. Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz und Körperkontakten

- Pastorales Handeln, insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, lebt von einer gesunden Nähe und Vertrauen. Ebenso hat jeder Mensch auch ein Bedürfnis nach einer gesunden Distanz. Je nach Situation, Alter und Grad der Vertrautheit können diese Bedürfnisse unterschiedlich ausgeprägt sein. Mitarbeiter*Innen gehen sensibel mit diesen Bedürfnissen um. Dabei legt stets das Gegenüber die Grenze von Nähe und Distanz fest. Achtsame körperliche Kontakte müssen daher nicht zwanghaft vermieden werden, wohl aber dem Gegenüber und der Situation angemessen und altersgerecht sein.
- Körperliche Nähe wäre grenzverletzend, wenn sie sich nicht am Bedürfnis der Schutzbefohlenen orientiert, sondern an den Bedürfnissen der Mitarbeiter*In.
- Die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz liegt stets bei den Mitarbeiter*Innen. Selbstverständlich müssen auch sie nicht mehr Nähe zulassen, als sie möchten.
- Körperkontakt bei Pflege, Erster Hilfe oder zum Trostspenden ist möglichst in einer offenen Atmosphäre zu gestalten. Es sind Alternativen und die Zustimmung zu erfragen, z.B. „Möchtest du das Pflaster kleben oder soll ich das machen?“ oder „Wie kann ich dich trösten?“
- Sollten Kinder Hilfe in Hygienesituationen benötigen, bedarf es einer Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Sollte das in besonderen Situationen vorab nicht möglich sein, ist dies im Nachhinein den Eltern zu kommunizieren.
- Beim Einsatz von (körpernahen) Spielen und Methoden agieren Mitarbeiter*Innen situationsgerecht. Dabei setzen sie weder Druck noch Zwang ein. Davon zu unterscheiden ist eine positive Motivation der Gruppe. Individuelle Grenzempfindungen sind stets ernst zu nehmen, ein Nein zu einem Spiel ist zu achten.
- Einzelkontakte zwischen Mitarbeiter*Innen und Schutzbefohlenen sollen möglichst vermieden werden, lassen sich jedoch nicht immer ausschließen. Dabei ist eine offene Atmosphäre zu schaffen (z. B. offene Sakristeitür). Bei Autofahrten im Rahmen von Freizeiten oder Ausflügen sollen Einzelkontakte grundsätzlich vermieden werden.
- Eine Ausnahme bilden Gespräche, die explizit der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegen, z.B. Seelsorge- oder Beichtgespräche. Hier soll ein äußerer Rahmen geschaffen werden, der sensibel mit der Thematik Prävention umgeht. Beichtgespräche

im Rahmen der Sakramentenvorbereitung finden stets in einer – ggf. auch für die Eltern – transparenten, kindgemäßen Form statt.

- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Wenn begründet von einer Regel abgewichen wird, muss dies im Team kommuniziert werden. Gegen grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeiter*Innen oder durch Teilnehmende untereinander ist zu intervenieren und Stellung zu beziehen.

4.2. Sprache und Wortwahl

- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Mitarbeiter*Innen bemühen sich um eine respektvolle, wertschätzende und gewaltfreie Sprache und beziehen, wenn nötig, Stellung gegen diskriminierende oder sexistische Äußerungen, sowie abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Minderjährige und Erwachsene werden mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen wie z.B. Mäuschen, Schätzchen angesprochen. Spitznamen werden nur nach Rücksprache mit der Person angewendet.
- Bei Konflikten bemühen sich Mitarbeiter*Innen darum, in Ich-Botschaften zu sprechen, um das Gegenüber ernst zu nehmen seine Emotionen nicht abzuwerten.
- Sprachliche Grenzverletzungen werden unmittelbar mit der entsprechenden Person thematisiert.

4.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört in der heutigen Zeit zu unserem Alltag. Medienkompetenz ist nicht nur unablässig, sondern zu fördern. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Bei allen Veranstaltungen gilt das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Fotos und andere Medien werden nur zweckbestimmt angefertigt und verwendet. Das Einverständnis der Teilnehmenden bzw. Erziehungsberechtigten ist einzuholen.
- Es wird respektiert, wenn Teilnehmende nicht fotografiert und gefilmt werden möchten. Dies gilt auch für die Veröffentlichung in sozialen Medien und Pfarreimedien.
- Anvertraute Minderjährige dürfen weder unbekleidet, noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. In sensiblen Situationen wie beim Schwimmbadbesuch oder in Schlafbereichen werden keine Aufnahmen erstellt.
- Diese Grundsätze gelten für Mitarbeiter*Innen, sowie für Teilnehmende und Erziehungsberechtigte.
- Die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter*Innen beraten sich vor Veranstaltungen und Aktivitäten über einen sinnvollen Umgang mit Medien. Regeln für deren Nutzung werden ggf. den Teilnehmer*Innen kommuniziert.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Internetkontakte und soziale Medien zu Schutzbefohlenen nutzen Mitarbeiter*Innen keinesfalls zum Aufbau exklusiver Kontakte oder emotionaler Abhängigkeiten.

4.4. Beachtung der Intimsphäre u.a. bei Veranstaltungen mit Übernachtung

- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen dabei eine besondere Herausforderung dar. Die Unterbringung der Teilnehmenden erfolgt geschlechtergetrennt und unter Berücksichtigung der Altersklasse sowie getrennt von den Mitarbeiter*Innen. Wo aufgrund örtlicher Gegebenheiten von dieser Regel abgewichen werden muss, sind die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten vorab zu informieren.
- Ebenso gilt eine Trennung der Geschlechter und von Teilnehmenden und Mitarbeiter*Innen für die Nutzung der Sanitäranlagen. Wenn die örtlichen Gegebenheiten Sammelduschen vorweisen, wird den Kindern und Jugendlichen, die es wünschen, ermöglicht, einzeln duschen zu können.
- Schutzbefohlene übernachten keinesfalls in Privaträumen von Mitarbeiter*Innen.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privatsphäre zu akzeptieren und nicht ohne Grund zu betreten. Vor dem Betreten klopfen Mitarbeiter*Innen und Teilnehmer*Innen an und warten auf eine positive Antwort – außer bei einem erkennbaren Notfall.
- Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbare Räume sollen von Mitarbeiter*Innen möglichst nicht alleine, sondern zu zweit betreten werden. Begründete Ausnahmen sind zu kommunizieren.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen als Ansprechpartner*Innen zum Team gehören.

4.5. Stärkung von Kindern durch Mitsprache und Konfliktmanagement

- Die Kirchengemeinde ist ein Lebensraum, der Menschen in ihren Begegnungen sowie ihrer persönlichen Lebens- und Glaubensentwicklung fördern und froh machen soll. So sollen pfarreiliche Angebote Gefühle vermitteln wie „Ich bin willkommen, ich werde gesehen und geschätzt“, „Gott liebt mich“ und „Ich bin Teil einer Gemeinschaft, die mich trägt und die ich mitgestalten kann“.
- Menschen mit ihren Meinungen und Gaben zu beteiligen und stark zu machen, dass sie für ihre Ideen und Rechte einstehen und sich gegenüber Grenzverletzungen und Machtmissbrauch wehren können, ist auch ein Ziel pastoralen Handelns.
- Insbesondere in den Jugendräumen von St. Peter steht eine Wunsch- und Sorgenbox. Die Box wird regelmäßig von den Gruppenleiter*Innen geleert, um zuverlässig auf Ideen, Ängste, Sorgen und Konflikte eingehen zu können. In den anderen Pfarreien können dafür die Briefkästen der Pfarrbüros genutzt werden.
- Je nach Art der Veranstaltung ermöglichen Feedback-Runden, Lob und Kritik einbringen zu können. In den jeweiligen Mitarbeiter*Innen-Teams findet eine Reflexion darüber statt.
- Mitarbeiter*Innen bemühen sich, in Konflikten frühzeitig zu intervenieren. Dabei werden alle Konfliktparteien angehört und ernst genommen.
- Bei notwendigen Disziplinierungsmaßnahmen bei Gruppenveranstaltungen sind Ignoranz, Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Etwasige Einwilligungen von Schutzbefohlenen dürfen dabei keine Beachtung finden.
- Sanktionen in Konfliktfällen werden wo immer möglich im Team beschlossen.

- Minderjährige und Erziehungsberechtigte werden über Beschwerdewege und Ansprechpartner*Innen informiert.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke an Personen, auch an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen müssen situations- und anlassbezogen sein und sich in einem angemessenen Rahmen befinden. Bei Geschenken als Dank und Wertschätzung für einen besonderen Dienst in den Pfarreien werden alle Beteiligten gleich beschenkt. Eine Bevorzugung einzelner Personen ist zu vermeiden.
- Das Überreichen von Geschenken soll transparent sein und darf keineswegs den Aufbau emotionaler Abhängigkeiten fördern.
- Besteht die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung einzelner Schutzbefohlener, darf diese ebenfalls zu keinen Abhängigkeiten führen. Bei Bedarf ist zu klären, ob ein Zuschuss durch die Pfarrei oder andere Stellen ermöglicht werden kann, um an pfarreilichen Freizeiten oder Angeboten teilnehmen zu können.

4.7. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

- Nicht jede Überschreitung des Verhaltenskodex ist beabsichtigt. In der alltäglichen pastoralen Arbeit können solche Überschreitungen aus Versehen, aus Unwissenheit, aus einer Fehleinschätzung der Situation oder aus Notwendigkeit (Notfall etc.) vorkommen. Mitarbeiter*Innen setzen sich für eine offene Kommunikation über Fehler ein und fördern so einen grenzachtenden Umgang, bei dem niemand Nachteile erfährt.
- Gespräche über grenzverletzende Situationen sollen unter Hinzunahme einer Mitarbeiter*In erfolgen.
- Eine unbeabsichtigte Grenzüberschreitung muss als solche erkannt werden, sowie zu einer Entschuldigung und der Achtung der Grenze in der Zukunft führen.
- Beabsichtigte und wiederholte Grenzverletzungen sind nicht akzeptabel. Solche Übergriffe sind zu dokumentieren und der Präventionskraft mitzuteilen. Mitarbeiter*Innen, die sich in dieser Weise grenzverletzend verhalten, dürfen nicht in unseren Pfarreien tätig bleiben.
- Bei einem Hinweis auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen unserer Pfarreien ist die Präventionskraft oder die entsprechende Stelle im Bischöflichen Ordinariat zu informieren. (siehe Kapitel 6)
Im Bereich der Kitas ist die Leitung zu kontaktieren. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen im kirchlichen Dienst sind nach den jeweils aktuellen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung im Bistum Mainz dazu verpflichtet.

4.8. Kenntnis der Kinderrechte

Die Kinderrechte sollen allen Minderjährigen und Mitarbeiter*Innen bekannt sein. (Anlage 2) In vielen Kontexten ist es möglich und sinnvoll, sie altersgerecht zu thematisieren und in den Verlauf von Veranstaltungen einzubauen. Verwiesen sei hierzu auf die Handreichungen „Kinderrechte, Infos, Methoden und Anregungen“, BDKJ Mainz (2022) sowie „Kultur der Achtsamkeit, Infos, Methoden und Anregungen“, BDKJ Mainz (2022).

5. Prüfung der Eignung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeiter*Innen sind in unseren Pfarreien sowohl alle im Seelsorgeteam tätigen Personen wie Priester, Diakone, Gemeindefereferent*Innen, Pastoralreferent*Innen, Gemeindeassistent*Innen mit einem Anstellungsverhältnis im Bistum Mainz. Hinzu kommen weitere angestellte Mitarbeiter*Innen wie Organist*Innen / Chorleiter*Innen, Pfarrsekretär*Innen, Küster*Innen, Hausmeister*Innen, Mitarbeiter*Innen in den Kitas St. Rochus und St. Peter – St. Emmeran sowie Personen, die einen Freiwilligendienst ableisten.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation und Interesse engagieren und dies unentgeltlich im Dienste der jeweiligen Pfarrei tun.

In den verschiedenen Aufgabenfeldern, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, stehen die Pfarreien in der Verantwortung, auf die persönliche und fachliche Eignung eines jeden Mitarbeitenden zu schauen und diese durch entsprechende Schulung und Prüfung zu belegen.

Neue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die jeweiligen Verantwortlichen für das Einsatzfeld auf folgende Voraussetzungen für ihre Tätigkeit hinzuweisen.

5.1. Anerkennung des Institutionelles Schutzkonzept und ggf. Leitbild / pädagogisches Konzept im entsprechenden Arbeitsbereich

Die entsprechenden Regelungen, die dieses ISK umschreibt, sowie ggf. bei Kita-Mitarbeiter*Innen das Leitbild und pädagogische Konzept der Kita müssen von allen Mitarbeiter*Innen akzeptiert werden. Dies bestätigen sie durch die unterschriebene „Verpflichtungserklärung auf die Verfügungen des Institutionellen Schutzkonzepts“ (Anlage 3).

5.2. Teilnahme an Präventionsschulungen

"Die Präventionsordnung des Bistums Mainz sieht vor, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen."⁵

Für Hauptberufliche werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten. Für Ehrenamtliche und Honorarkräfte/Dritte gemäß §2 PräVO gilt: Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist durch den Rechtsträger zu entscheiden, ob eine Informationsschulung oder eine Intensivschulung zu besuchen ist.

Für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren werden die Schulungen durch den BDJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) über die katholischen Jugendbüros in den vier Regionen angeboten, siehe:

[Präventionsschulungen | Bistum Mainz](#)

⁵ Quelle: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/praeventionsschulungen/>

Für erwachsene Ehrenamtliche ab 27 Jahren werden die Schulungen über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten, siehe:

[Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt | KEB im Bistum Mainz
https://bistummainz.de/bildung/keb/im-bistum-mainz/veranstaltungen/nach-themen/praevention/](https://bistummainz.de/bildung/keb/im-bistum-mainz/veranstaltungen/nach-themen/praevention/)

5.3. Vorlage Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Neue Mitarbeiter*Innen müssen im Rahmen ihrer Anstellung sowie Ehrenamtliche je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Die Anforderung erfolgt bei hauptamtlichen Mitarbeiter*Innen durch die Personalverwaltung, bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bistum Mainz.

Mit dem Erweiterten Führungszeugnis belegt jede Mitarbeiter*In, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden ist und insoweit kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, bei Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies wird bestätigt durch die Selbstauskunftserklärung, die enthalten ist in der „Verpflichtungserklärung auf die Verfügungen des Institutionellen Schutzkonzepts“. (Anlage 3)

Die „Verpflichtungserklärung auf die Verfügungen des Institutionellen Schutzkonzepts“ sowie ggf. die „Selbstauskunftserklärung“ löst gemäß der Präventionsordnung des Bistums Mainz die bisherige Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 4) ab. Bereits unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen behalten bis zur Unterzeichnung der neuen Verpflichtungserklärung ihre Gültigkeit. Nach einer Zeit der Bekanntmachung des vorliegenden ISK werden alle Mitarbeiter*Innen durch die jeweilige Pfarrei mit Bitte um Unterzeichnung angeschrieben.

In der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz liegt dem Träger ein Prüfschema nach §72a SGB VIII vor (Anlage 5), welches ihn bei der Entscheidung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstauskunftserklärung unterstützt.

6. Beschreibung von Beschwerde- und Meldewegen

6.1. Beschwerdewege

In den Beratungen der Arbeitsgruppe ISK wurde ausführlich thematisiert, dass Präventionsmaßnahmen ein hohes Maß an Sensibilität und Reflexionsvermögen von den Mitarbeiter*Innen verlangen und daher auch fehleranfällig sind.

Niedrigschwellige Beschwerdewege sollen eine positiv gelebte Fehlerkultur abbilden, die einzelnen Personen, Gruppen sowie der Organisation eine Weiterentwicklung ermöglicht. Dies schließt nicht aus, dass wiederholt bewusstes Fehlverhalten auch Konsequenzen haben kann.

Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*Innen sollen darin bestärkt werden, Lob und Kritik zu äußern. Dadurch entsteht ein sicheres Gefühl, dass auch im Notfall gehandelt und Ängste und Sorgen gehört werden.

Zu den Beschwerdewegen in unseren Pfarreien zählen, neben der Ansprechbarkeit der Mitarbeiter*Innen, die im Verhaltenskodex genannten Formen wie Wunsch- und Sorgenbox in den Jugendräumen von St. Peter, Feedbackrunden, die Möglichkeit zu anonymer Rückmeldung über die Briefkästen der Pfarrbüros. Über Beschwerdewege und Ansprechpersonen wird durch Aushänge in den Räumlichkeiten und auf den Internetseiten der Pfarreien informiert.

6.2. Meldewege im Verdachtsfall

Wir haben uns mit dem Schutz der uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt ein wichtiges Ziel gesetzt, um die Würde und die Unversehrtheit eines jeden einzelnen zu achten und zu schützen. Uns ist jedoch bewusst, dass trotz aller Maßnahmen ein hundertprozentiger Schutz nicht gewährleistet werden kann. Umso mehr stehen wir in der Verantwortung, im Verdachtsfall den Schutz der Opfer zu gewährleisten und entsprechend zu handeln.

Wir ermutigen Sie, sich zu melden...

- ... wenn Sie selbst oder ihr Kind von körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter*Innen unserer Pfarreien direkt oder indirekt betroffen ist.
- ... wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff.
- ... bei allen Situationen in unseren Pfarreien, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

Verhalten bei einem mitgeteilten oder beobachteten Fall:

- Ruhe bewahren und überstürztes Handeln vermeiden!
- Zuhören, ernst nehmen, Glaube schenken und ermutigen, sich anzuvertrauen. Dabei soll aber jedes Drängen, jede Art von „Verhör“ vermieden werden.
- Die beobachtete oder geschilderte Situation möglichst wörtlich dokumentieren. (Dokumentation im Verdachtsfall, Anlage 7)
- Die/den Betroffenen in alle weiteren Schritte einbeziehen, Zustimmung einholen!
- Keine Information an oder Konfrontation mit dem Täter! Keine eigene Ermittlung! Keine Befragung!
- Vertraulichkeit zusichern, aber auch mitteilen, eine Vertrauensperson oder Beratungsstelle zur besseren Einschätzung und Unterstützung hinzuzuziehen.
- Kontakt mit Präventionskraft der Pfarrei oder einer übergeordneten Stelle aufnehmen.

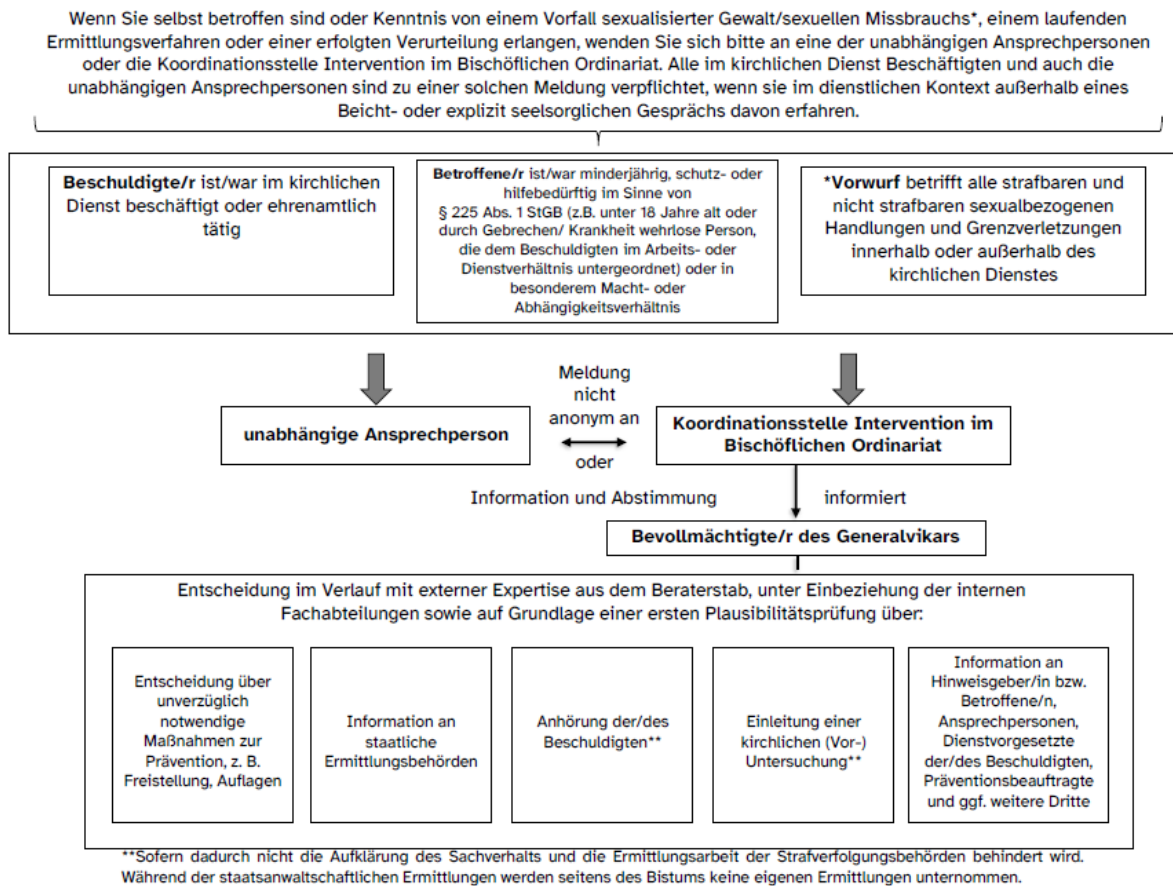
Die Präventionskraft fertigt nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalls ein Protokoll über das Gespräch an und meldet dies an die übergeordnete Stelle.

Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*Innen der Pfarreien können sich auch direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention wenden. (Kontakt Daten siehe 6.3.)

Werden Vermutungen Dritter an Sie herangetragen, verweisen Sie bitte auf die hier beschriebenen Handlungsschritte und Meldewege.

Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer Meldung von Verdachtsfällen verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext, außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs, davon erfahren. Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen.

Die Verfahrensabläufe für die Intervention bei Verdacht auf einen Vorfall sexualisierter Gewalt sind in dieser Skizze beschrieben. (vgl. Anlage 7 + 8: „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“)



6.3. Ansprechpartner*Innen im Bereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Präventionskräfte in den Innenstadtpfarreien

Gemeindereferentin Michaela Dulisch
Tel. 06131 / 224264
michaela.dulisch@bistum-mainz.de

Diakon Michael Ickstadt
Tel. 01575-3838515
michael.ickstadt@gmx.de

Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*Innen der Pfarreien können sich auch direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Mainz:

Ute Leonhardt
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun
0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

Annetraud Jung
0176 / 12 53 92 45
annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de
55004 Mainz

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery
06131 / 253 – 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz

Koordinationsstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat

Constanze Coridaß
06131 / 253 – 287
praevention@bistum-mainz.de

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth
06131 / 253 – 113
generalvikar@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

7. Inkrafttreten und Qualitätsmanagement

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wird mit den Beschlüssen der Verwaltungsräte in Kraft gesetzt: St. Peter am 19.09.2024, St. Stephan am 27.09.2024, St. Ignaz am 23.10.2024, Dom St. Martin am 06.11.2024, Verwaltungsrat St. Quintin am 07.11.2024.

Als Pfarrgemeinde stellen wir sicher, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen, denen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene anvertraut sind, angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden. Das impliziert auch, dass das Schutzkonzept verstanden ist und aufkommende Rückfragen jederzeit möglich sind.

Die Arbeitsgruppe ISK versteht das vorliegende Schutzkonzept sowie den enthaltenen Verhaltenskodex als lebendes Dokument, das eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung erfordert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Qualität der Präventionsmaßnahmen gewahrt bleibt. Eine Evaluation erfolgt mindestens alle fünf Jahre, also turnusgemäß im Jahr 2029. Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge sind willkommen.

Eine Weiterarbeit am vorliegenden Konzept ab Herbst 2024 wird den Bereich „schutzbedürftige Erwachsene“ in den Blick nehmen. Ab 2025 werden alle Verantwortlichen der Gruppen- und Gremien der Innenstadtpfarreien einmal jährlich zu einem „Runden Tisch Prävention“ eingeladen, um die Maßnahmen des ISK gemeinsam zu reflektieren.

8. Hilfs- und Beratungsangebote

Seelsorgliches Gespräch – Institut für Spiritualität

Wenn Betroffene oder Angehörige ein seelsorgliches Gespräch wünschen, stehen die Mitarbeiter*Innen des Instituts für Spiritualität hierzu gerne zur Verfügung. Sie arbeiten unabhängig und sind niemanden gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Die Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

Margareta Ohlemüller
Seelsorgerin und Geistliche Begleiterin
0176/12539272
margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de

Dr. Bernhard Deister
Seelsorger und Diplom-Psychologe
0176/10610532
bernhard.deister@bistum-mainz.de

Sonja Knapp
Seelsorgerin und Heilpraktikerin für Psychotherapie
0176/12539210
sonja.knapp@bistum-mainz.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

0800 / 22 55 530 Mo, Mi und Fr. 9 bis 14 Uhr, Di und Do 15 bis 20 Uhr
Online-Beratung: www.hilfe-telefon-missbrauch.online

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. Verein gegen sexuellen Missbrauch

Darmstädter Strasse 101, 65428 Rüsselsheim, 06142 /96576-0, info@wildwasser.de

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon

116 111 montags bis samstags 14 – 20 Uhr

Nummer gegen Kummer – Elterntelefon

0800 / 111 0 550 montags bis freitags 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr

Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden

0800/111 0 111 0800/111 0 222

Unterstützung für irritierte Systeme

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery
06131 / 253 – 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz

Caritas Ehe-, Familien- u. Lebensberatungsstellen im Bistum Mainz

Beratungsstellen	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Caritas Psychosoziale Beratung und Therapie	Frankfurter Str. 44	35392	Gießen	0641/7948- 132
SkF Gießen, Interventionsstelle bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	Wartweg 15 - 27	35392	Gießen	0641 2001 -750 / -770
Caritaszentrum im Vogelsberg	Im Grund 13	36304	Alsfeld	06631 / 77651-0
Caritas Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus	Lotharstr. 11-13	55116	Mainz	06131 / 90746-0
SkF Mainz, Interventionsstelle bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	Römerwall 67	55131	Mainz	06131-233895
Caritas Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus, Außenstelle Bingen	Rochusstr. 8	55411	Bingen	06721 / 91 77 40
Caritas Beratungszentrum Wetterau	Kleine Klostersgasse 16	61169	Friedberg	06031 / 5834
Caritashaus St. Josef Offenbach, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Paare	Platz d. Dt. Einheit 7	63065	Offenbach	069 / 80064-0
Caritas-Beratungszentrum Ost Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche	Puisseauxplatz 1	63110	Rodgau	06106 / 66009-0
Caritaszentrum St. Ludwig	Wilhelm-Glässing-Str. 15-17	64283	Darmstadt	06151/50028-0 (Sekt)
Caritaszentrum Heppenheim, Ehe-, Familien und Lebensberatung	Bensheimer Weg 16	64646	Heppenheim	06252/990130
Caritas Erziehungsberatungsstelle Fürth (mit Außenstelle in Heppenheim)	In den Pfarrwiesen	64658	Fürth	06253 / 806154-0
Caritaszentrum Erbach	Hauptstr. 42	64711	Erbach	06062 / 95533-0
Caritasverband Darmstadt e.V., Außenstelle Dieburg	Weißturmstr. 29	64807	Dieburg	06071/9866-11
Caritaszentrum Rüsselsheim/ Dicker Busch	Virchowstr.23	65428	Rüsselsheim	06142 / 40967-0
Caritaszentrum Kelsterbach	Walldorfer Str. 2b	65451	Kelsterbach	069 20 000440
Caritas Ehe-, Familien- u. Lebensberatungsstelle Worms	Kriemhildenstr. 6	67547	Worms	06241/268124

9. Anlagen

- **Anlage 1** Regeln der Jugendarbeit St. Peter / St. Emmeran
- **Anlage 2** Kinderrechte
- **Anlage 3** Verpflichtungserklärung auf die Verfügungen des Institutionellen Schutzkonzepts
- **Anlage 4** Bisherige Selbstverpflichtungserklärung
- **Anlage 5** Prüfschema
- **Anlage 6** Dokumentation im Verdachtsfall
- **Anlage 7** Flyer des Bistums Mainz „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“
- **Anlage 8** Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“ in leichter Sprache

Anlage 1

Regeln der Jugendarbeit in St. Peter / St. Emmeran Mainz

Teil des Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei

Motivation

In der Pfarrei St. Peter / St. Emmeran gibt es eine lange Tradition der Katholischen Jugendarbeit trotz aller Besonderheiten, die eine Innenstadtgemeinde mit sich bringen.

Das Bistum Mainz stellt jeder Pfarrei die Aufgabe, ein Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. In diesem Rahmen hat es sich der Jugendausschuss unserer Pfarrei zur Aufgabe gemacht, Regeln zum Umgang mit den Kindern und Jugendlichen niederzuschreiben. Hierbei handelt es sich um gut eingeübte Praxis und teils um bisher ungeschriebene Regeln. Wo nötig, wurden Regeln situationsbezogen angepasst.

Prinzipiell ist die Jugendarbeit in unserer Pfarrei gekennzeichnet von einem vertrauensvollen, offenen und ehrlichen Umgang miteinander, wobei jeder mit seinen Fähigkeiten und Grenzen als wertvolle Einzelperson geschätzt wird.

Zur besseren Lesbarkeit wurde teils auf die geschlechtsbezogene Doppelschreibweise verzichtet. Es ist nicht beabsichtigt, jemand damit auszugrenzen.

Ziel

Wir wollen weiterhin Räume für die Pfarrjugend schaffen, in denen sich jeder sicher, wohl und geschätzt fühlt. Sowohl den Jugendleitern als auch den Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen soll ein transparentes Regelwerk an die Hand gegeben werden, das als lebendes Dokument zukünftig an veränderte Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst werden wird.

1. Leiterrunden

Bei Freizeiten werden auf regelmäßigen Leiterrunden kritische Situationen in vertraulicher Atmosphäre besprochen, um frühzeitig Probleme erkennen und darauf reagieren zu können. Außerhalb der Freizeiten gilt entsprechendes für die regelmäßig stattfindenden Jugendausschusssitzungen.

2. 1-zu-1-Kontakte

Prinzipiell versuchen wir Situationen zu vermeiden, in denen ein Erwachsener und ein Kind oder Jugendlicher in einer problematischen 1-zu-1-Situation zusammenkommen. 1-zu-1-Situationen lassen sich nicht immer ausschließen, insbesondere beim Ministrantendienst oder in Notfällen. In diesen Fällen sollte trotzdem eine offene, transparente Atmosphäre geschaffen werden. Bei Autofahrten sollte die Situation ein Kind oder Jugendlicher und ein Erwachsener grundsätzlich vermieden werden.

3. Kein Druck und kein Zwang

Kinder und Jugendliche werden zu nichts gezwungen oder gedrängt. Ein Nein zu einem Spiel oder einer Aktion wird akzeptiert – sowohl das Nein der Kinder und Jugendlichen wie auch das der Jugendleiter. Hierbei gilt es zu unterscheiden zwischen Druckausübung, Gruppenzwang und positiver Motivation der Gruppe oder einzelner Teilnehmer. Unsere Gruppenleiter versuchen hier situationsgerecht zu agieren. In unklaren Situationen findet eine Reflexion über das Geschehene oder die Situation in der Leiterrunde statt.

4. Präsenz zeigen und Elternkontakt

Der persönliche Kontakt zwischen Jugendleitern und Eltern wird gesucht. Insbesondere wenn Eltern ihre Kinder zu Aktionen bringen oder abholen sollten die Jugendleiter das Gespräch suchen.

5. Zimmer- oder Zeltbelegung

Die Belegung findet unter Trennung der Geschlechter sowie unter Berücksichtigung der Altersklasse statt. Leiter schlafen prinzipiell nicht mit Kindern oder Jugendlichen in einem Raum. Sollte es die Si-

tuation nicht anders zulassen (Beispiel DVD-Abend in den Jugendräumen) wird darauf geachtet, dass die Räume groß genug sind, um Abstände einzuhalten. Die Eltern werden über solche Situationen in Kenntnis gesetzt (Transparenz).

6. Fotos

Es werden die Regeln der Datenschutzgrundverordnung beachtet. In besonderen Situationen wie beim Schwimmbadbesuch, bei Wasserspielen oder in Schlafbereichen werden keine Aufnahmen erstellt.

7. Schwimmbadbesuch

Beim Schwimmbadbesuch sind mindestens eine weibliche und ein männlicher Jugendleiter anwesend. Ein Kind, Jugendlicher oder Leiter muss nicht unbedingt ins Wasser. Es wird, wenn möglich, ein Alternativprogramm angeboten.

8. Körperbetonte Spiele

Kinder- und Jugendarbeit kann schwerlich körperlos durchgeführt werden. Wir bemühen uns, die natürlichen Grenzen aller einzuhalten. Körperbetonte Spiele sind auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und im Zweifelsfall auszusortieren.

9. Duschen und Umziehen

Das Duschen und Umziehen auf Freizeiten und bei Veranstaltungen findet unter Trennung der Geschlechter sowie unter Berücksichtigung der Altersklasse und ohne Beisein der Leiter statt. Wenn die Begebenheiten lediglich Sammelduschen vorweisen, wird den Kindern und Jugendlichen, die es wünschen, ermöglicht, einzeln zu duschen. Die Leiter tragen Sorge, dass zu diesen Zeiten niemand sonst die Duschen betritt (Kontrolle von außen).

Wenn Kinder oder Jugendliche nicht duschen möchten, werden sie von den Leitern behutsam dazu aufgefordert, ohne dass sie vor der Gruppe bloßgestellt werden.

10. Trösten von Kindern und Jugendlichen

Ist ein Trösten nötig, sollte das in einer offenen Atmosphäre und Umgebung stattfinden. Beim Trösten ist darauf zu achten, dass Grenzüberschreitungen (von beiden Seiten) vermieden werden.

11. Nachtwanderung / Aktionen im Dunkeln

Wenn Kinder bei einer Nachtwanderung Angst haben und es wünschen, können Sie von Größeren an die Hand genommen werden. Der Antrieb dazu sollte von den Kindern ausgehen.

Haben Kinder oder Jugendliche zu große Angst bei einer „nächtlichen“ Aktion, gibt es für sie eine Alternative (z. B. am Lagerfeuer sitzen und singen / Lagerwache). Auch dabei werden möglichst problematische 1-zu-1-Situationen vermieden.

12. Zeckenkontrolle

Die Zeckenkontrolle wird nicht von den Leitern, sondern von den Kindern und Jugendlichen selbstständig durchgeführt. Wenn von einem Kind, einem Jugendlichen oder den Eltern es ausdrücklich gewünscht wird, können Leiter die Kontrolle übernehmen. Sobald eine Zecke gefunden wird, wird diese von einem Leiter entfernt und dokumentiert.

13. Ideenbox

Bei den Gruppenstunden steht eine Ideenbox zur Verfügung. In diese können Kinder und Jugendliche Ideen wie auch Sorgen anonym einwerfen. Somit wird ein sicherer Kanal für mögliche Ängste und Sorgen geschaffen, auf die die Leiter angemessen reagieren.

10 AUS 54

KINDERRECHTE DER
UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Kinder haben das Recht darauf,
dass ihre Würde geachtet wird.

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen,
die sie betreffen, mitzubestimmen.

Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu
erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Kinder haben das Recht, zu lernen und bei der
Entfaltung ihrer Fähigkeiten unterstützt zu werden.

Behinderte Kinder haben das Recht auf
besondere Fürsorge und Förderung.

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf
der Flucht besonders geschützt zu werden.

Kinder haben das Recht, wichtige
Informationen zu erhalten.

Kinder haben das Recht,
gesund zu leben.

Kein Kind darf
benachteiligt werden.



www.kinderrechte.rlp.de

Anlage 3

Verpflichtungserklärung auf die Verfügungen des Institutionellen Schutzkonzepts der Pfarreien der Mainzer Innenstadt in der jeweils gültigen Fassung

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Ich habe das **ISK entgegengenommen**.

Ich wurde über die **Bedeutung des ISK** informiert.

Ich habe mich durch **sorgsame Lektüre** mit dem Konzept vertraut gemacht.

Ich verpflichte mich auf die darin **festgelegten Maßnahmen**.

Ich wurde über ggf. **vorgesehene Schulungen** und über die ggf. notwendige Vorlage eines **Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses** informiert.

Ort/Datum

Unterschrift

Nur erforderlich bei Anforderung eines Erweitertes Führungszeugnisses:

Selbstauskunftserklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer **Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt** rechtskräftig verurteilt wurde und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass in diesem Punkt gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung und lassen Sie dem Pfarrbüro eine Kopie postalisch, eingescannt oder per Foto zukommen. Die „Verpflichtungserklärung auf die Verfügungen des Institutionellen Schutzkonzepts“ sowie ggf. die „Selbstauskunftserklärung“ ist Voraussetzung für Ihre ehrenamtliche Mitarbeit.

Anlage 4: Bisherige Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

für die Kinder- und Jugendarbeit

(Nachname)

(Vorname)

____/____/_____
(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen oder die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

6. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handle nach- vollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
10. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.bistum-mainz.de/praevention über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Anlage 5

Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Hilfen zur Ausführung



Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Stand: Mai 2016

Anlage 6

Dokumentation im Verdachtsfall

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person:

(Name, Alter, etc.)

Beschuldigte Person:

(Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung:

(Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere beteiligte Personen:

(Gab es Mittäter*Innen? Eine Gruppe, die etwas mitbekommen hat und betreut werden muss?)

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

(Wer ist bereits informiert? Ggf. Mitteamer*Innen, Vertrauensperson, Präventionskraft)

Anmerkungen:

Anlage 7

Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:
Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr
Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Links

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:
www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:
www.bistummainz.de/materialien-praevention

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen

Volker Braun
0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Annetraud Jung
0176 / 12 53 92 45
annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1304, 55003 Mainz

Ute Leonhardt
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 14 21, 55004 Mainz

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery
06131 / 253 - 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth
06131 / 253 - 113
generalvikar@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

Stand: 21.03.2024

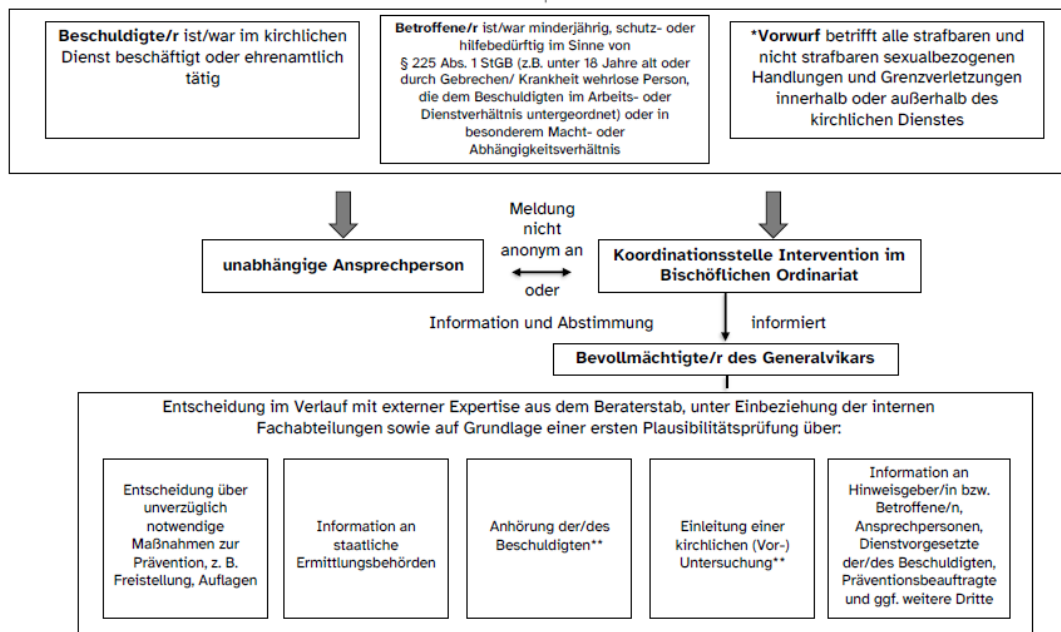


„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz

Achtung: Keine anonyme Meldung

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

Anlage 8

Was passiert, wenn etwas passiert ist?

Verfahrensablauf bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bistum Mainz in einfacher Sprache

Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Gewalt ist, wenn mir jemand etwas tut, das ich nicht will.

Jemand fasst mich an – das will ich nicht.

Jemand streichelt mich – das will ich nicht.

Jemand küsst mich – das will ich nicht.

Jemand macht Nackt-Fotos – das will ich nicht.

Jemand spricht über Sex – das will ich nicht.

Sexuelle Gewalt passiert, wenn...

Ein Mann eine Frau berührt

Ein Mann einen Mann berührt

Eine Frau eine Frau berührt

Eine Frau einen Mann berührt

Ein Mann ein Kind berührt

Eine Frau ein Kind berührt

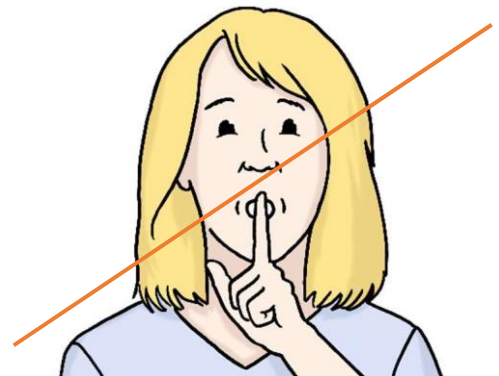


...und einer will das nicht.

Oft reden wir nicht darüber, wenn so etwas passiert.

Das soll sich nun ändern.

Wir wollen nicht mehr schweigen.



Hier findest du **Telefonnummern**, die du anrufen kannst.

Hier findest du wichtige Informationen.

Du hast sexuelle Gewalt erfahren.

Du weißt von jemandem, der sexuelle Gewalt erfahren hat.

Dann melde dich bei der unabhängigen Ansprechperson

Oder bei der Koordinationsstelle Intervention



Die unabhängige Ansprechperson oder die Koordinationsstelle hört dir zu.

Sie helfen dir.

Sie wissen Rat.

Sie informieren weitere Stellen wie die Polizei oder den Staatsanwalt.

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind ein Mann und eine Frau.

Hier sind die Adressen von den unabhängigen Ansprechpersonen:

Ute Leonhardt

Telefon: 0176 12 53 91 67

E-mail: ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Adresse: Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun

Telefon: 0176 12 53 90 21

E-mail: volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Adresse: Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:

Telefon: 06131 253 848

E-mail: intervention@bistum-mainz.de

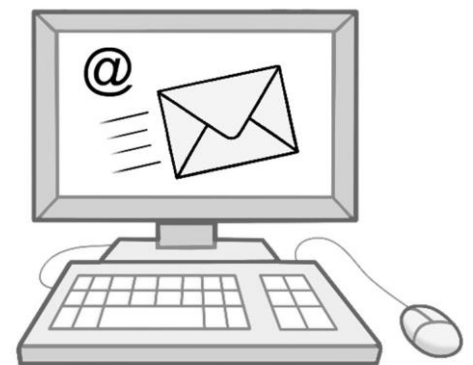
Adresse: Postfach 1560, 55005 Mainz

Wichtig: Wenn niemand ans Telefon geht, sprich eine Nachricht auf den Anrufbeantworter. Oder schreib eine Email. Sie melden sich dann bei dir.

Eine andere wichtige Telefonnummer:

Hilfe-Telefon bei sexueller Gewalt

Telefon: 0800 22 55 530



Übersetzung Angela Ruhr, Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderung

Für die Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers